

CREATE- POSITIVE- IMPACT.ORG

Statuten

Verein Create Positive Impact

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Create Positive Impact» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein hat zum Ziel, mit verschiedenen Initiativen positiven Einfluss auf die Gesellschaft und das gesellschaftliche Leben zu haben. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen**
- Subventionen**
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen**
- Spenden und Zuwendungen aller Art**

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung**
- B. der Vorstand**
- C. die Revisionsstelle**

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens eine Woche nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- A. Wahl der Stimmzählenden**
- B. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung**
- C. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands**
- D. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung**
- E. Entlastung des Vorstandes**
- F. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes**
- G. Wahl der Revisionsstelle**
- H. Kenntnisnahme des Jahresbudgets**
- I. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms**
- J. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder**
- K. Änderung der Statuten**
- L. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin/einen Revisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorin/der Revisor überprüft die Buchführung des Vereins, erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht und stellt einen Antrag auf Genehmigung.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Ausgaben bis CHF 1000 können von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsleitung getätigt werden. Für Ausgaben von mehr als CHF 1000 ist eine Bestätigung auf dem Zirkularweg durch ein weiteres Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung erforderlich.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. April 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 1. April 2021

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Adrian Schröder

Pascal Deville